

Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe ist mit größeren Vollmachten der Leiter bei der Entwicklung einer sozialistischen Geschäftstätigkeit verbunden. Damit sind aber weder kleinliche Bevormundung noch der Mißbrauch von Entscheidungs- und Verfügungsbefugnissen über die den Leitern anvertrauten sozialistischen Vermögenswerte zu vereinbaren. Deshalb ist es auch notwendig, solche Erscheinungen genauer zu prüfen, bei denen leitende Mitarbeiter entgegen ihren Rechtspflichten das sozialistische Eigentum schädigen, indem sie bewußt die Aufdeckung eingetretener Vermögens- oder Eigentumsschäden verzögern und dadurch der Gesellschaft noch größeren Schaden zufügen. Besonderes Augenmerk muß den Fällen der Vortäuschung oder Unterdrückung von Vermögenswerten gewidmet werden. Wird durch derartige Handlungen vorsätzlich verhindert, daß die nach dem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen zum Schutze des Eigentums und zur Gewährleistung der Vermögensinteressen durch die Leitung des Betriebes oder des übergeordneten wirtschaftsleitenden Organs ergriffen werden können, so kann die durch dieses Verhalten bewirkte und in Kenntnis des Täters bestehende Fortdauer des ungeklärten Schadenszustands durchaus eine den Tatbestand der Untreue erfüllende Nachteilszufügung sein. Erfahrungsgemäß stellen sich solche Situationen als bewußt geschaffene Unübersichtlichkeit über die tatsächliche Vermögenslage dar.

Eine solche Schadensverschleierung darf nicht mit dem Ergebnis eines vom Täter der Untreue begangenen anderen Eigentumsdelikts und der dadurch verursachten Vermögensschädigung gleichgestellt werden. Im Einzelfall können solche Zusammenhänge bestehen, so z. B., wenn der Schaden teilweise das Resultat von Unterschlagungen ist und er zusammen mit anderen (strafrechtlich nicht relevanten) Schäden verdeckt wird. Weil es sich aber nicht um dieselben Formen der Nachteilszufügung handelt, muß zwischen dem Schaden durch andere Eigentumsdelikte und der Verschleierung strafrechtlich nicht relevanter Schäden klar unterschieden werden.

Als Schadensverschleierung können diejenigen strafrechtlich relevanten Rechtsverletzungen verstanden werden, durch die Geschehnisse und Handlungen im Prozeß der Ware-Geld-Bewegung bewußt bis zu einem bestimmten Grade undurchsichtig gestaltet werden, so daß — in der Regel mit dem Ziel der Verhinderung der Schadensaufdeckung — eine Ungewißheit über die reale Vermögenslage herbeigeführt wird.

Es muß jedoch ausdrücklich betont werden, daß es für den Nachweis einer Untreuehandlung nicht ausreicht, lediglich auf festgestellte vorsätzliche Pflichtverletzungen hinzuweisen und damit eine Schadensverschleierung formal zu behaupten. Das kausale, auf die Schadensverschleierung bezogene Verhalten muß als eine wesentliche objektive Voraussetzung in jedem Fall geprüft und nachgewiesen werden. Handlungen, die für die Verdeckung des Schadens nicht ursächlich sind, kommen dafür nicht in Betracht, auch dann nicht, wenn sie rechtswidrig sind. So ist es z. B. nicht zulässig, allein daraus, daß Kassenbelege überhaupt nicht oder falsch ausgestellt worden sind, auf eine Verschleierung von Fehlbeträgen oder auf andere Vermögensmanipulationen zu schließen, ohne dabei die inneren Zusammenhänge zu untersuchen und die festgestellten Rechtspflichtverletzungen sachbezogen zu würdigen. Für die strafrechtliche Beurteilung ist es unerheblich, ob beispielsweise Kassenbelege ganz oder teilweise fehlerhaft oder überhaupt nicht ausgestellt worden sind, sofern solche Handlungen bzw. Unterlassungen nicht im inneren Zusammenhang mit der Vorbereitung oder Verdeckung eines Vermögensschadens

oder einer Straftat stehen. Der Nachweis solcher Zusammenhänge muß sich auf Tatsachen und andere, sich aus den konkreten Arbeitsbedingungen ergebende Umstände stützen. Die festgestellten Rechtspflichtverletzungen dürfen nicht neben die Tat gestellt, sondern müssen im Zusammenhang mit der den Gegenstand des Strafverfahrens bildenden Handlung gewürdigt werden.

Die Frage, ob die Nachteilszufügung auch in der vorsätzlichen Zufügung eines Zins- oder anderen wirtschaftlichen Nachteils bestehen kann, ist in der Rechtsprechung zum Kommissionshandel grundsätzlich bejaht worden⁶. Zur Bekämpfung solcher Erscheinungen wurden in zunehmendem Maße ökonomische sowie zivil-, arbeits- und vertragsrechtliche Maßnahmen herangezogen. Dennoch muß hier auch künftig der Untreuetatbestand Anwendung finden. Das erfordert aber eine genaue Differenzierung, wobei die strafrechtliche Verfolgung bei lediglich vertragswidrigem Verhalten mit unbedeutenden Vermögens- oder Wirtschaftsschäden nicht in Betracht kommt. Mit den Mitteln des Strafrechts sollen vorrangig die durch Finanzmanipulationen dem sozialistischen Eigentum zugefügten erheblichen Schäden sowie die von krassem individualistischem Eigennutz gekennzeichneten vorsätzlichen Vermögensschädigungen bekämpft werden.

Die Abgrenzung der Vermögensbeeinträchtigung durch Untreuehandlungen zu strafrechtlich nicht relevanten Rechtsverletzungen

Die Praxis der Strafverfolgung zeigt, daß diese Abgrenzung teilweise schwierig ist. Das gilt vor allem für die Frage, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen das Tatbestandsmerkmal der Nachteilszufügung auch dann erfüllt ist, wenn ein konkreter Schaden weder zugefügt noch verdeckt worden ist. Diese Fragen treten meist im Zusammenhang mit der Untersuchung und der rechtlichen Beurteilung von Handlungen leitender Mitarbeiter auf, die in ihrem Verantwortungsbereich grobe Verstöße gegen die Grundsätze der wirtschaftlichen Rechnungsführung begangen oder geduldet haben, bei denen es jedoch nicht oder nicht mehr nachweisbar zu einer Schadenszufügung oder -verschleierung gekommen ist. Es sind besonders solche Fälle, in denen die tatsächlichen Vorgänge über die Vermögensbewegung durch die Pflichtverletzungen unübersichtlich geworden sind. Diese Frage kann grundsätzlich nur nach dem Inhalt und dem Charakter der konkreten Pflichtverletzung in bezug auf die Nachteilszufügung beantwortet werden. Unter dem Aspekt der Abgrenzung sonstiger Rechtsverletzungen von strafrechtswidrigen Handlungen muß also davon ausgegangen werden, daß es eine von der Nachteilszufügung isolierte, mithin bezuglose Bewertung festgestellter Rechtspflichtverletzungen nicht geben kann.

Der Inhalt der konkreten Vermögensbeeinträchtigung wird dadurch gekennzeichnet, daß er nicht nur die infolge der pflichtwidrigen Verhaltensweise herbeigeführte Unordnung und Unübersichtlichkeit sowie die Möglichkeit einer Nachteilszufügung enthält. Die Zufügung eines Vermögensnachteils als objektive Voraussetzung der Untreue muß zumindest versucht worden sein bzw. muß die Aufdeckung des Schadens ganz oder teilweise — wie im Falle der Verschleierung eines bereits vorhandenen Schadens — verhindert worden sein. Bestehen solche kausalen Zusammenhänge nicht, so kann allein wegen der vorsätzlichen Verletzung von Arbeitspflichten nicht von einem konkreten Vermögensnachteil ausgegangen werden.^{* 17}

⁶ Vgl. dazu Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 17. November 1966 — I Pr I — 9/66 — zur Abänderung des Beschlusses über die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Kommissionshändlern (NJ 1966 S. 758).